

chen Beeinträchtigungen vergleichen, welche das Verwaltungsgericht in VGE 19880 und VGE 20473 zu beurteilen hatte. Es ist zudem nicht bekannt, ob in der Türkei eine ärztliche Behandlung stattgefunden hat.

Den Aussagen des behandelnden Arztes in der Schweiz kann nichts Schlüssiges über die Zumutbarkeit einer Rückreise und die Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland entnommen werden. Die Beschwerdeführenden haben jedoch nicht in Abrede gestellt, dass es auch in der Türkei adäquate Behandlungsmöglichkeiten für die geltend gemachten Depressionen gibt.

Bei dieser Ausgangslage muss das Vorliegen eines besonderen Abhängigkeitsverhältnisses im Sinne der bundesrechtlichen Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK verneint werden. Auf die vorliegende Beschwerde kann daher nicht eingetreten werden.

Datenschutz Protection des données

Urteil des Verwaltungsgerichts (Verwaltungsrechtliche Abteilung) vom 20. Dezember 2002 i.S. Y. (VGE 21500)

Datenschutz; Einsicht in Polizeibericht, Berichtigung, Vernichtung

1. Rechtsmittelweg gegen Verfügung der Gemeinde (Art. 26 und 27 DSG, Art. 63 und 74 ff. VRPG; E. 1a). Aktuelles Rechtsschutzinteresse (Art. 79 Bst. a VRPG; E. 1b).
2. Wann dürfen Personendaten (nicht) vernichtet werden? (Art. 19, 21 und 23 DSG; E. 2)
3. Anspruch auf Berichtigung und Gegendarstellung. Kein Anspruch, wenn die Personendaten schon vernichtet sind (Art. 23 DSG; E. 3).
4. Recht auf Einsicht (Art. 21 und 23 DSG). Vorinstanzlicher Kostenentscheid (Art. 108 VRPG). (E. 4)

Protection des données; accès à un rapport de police, rectification, destruction

1. Voies de droit contre une décision de la commune (art. 26 et 27 LPD, art. 63 et 74 ss LPJA; cons. 1a). Intérêt actuel à une protection juridique (art. 79, lit. a LPJA; cons. 1b).
2. Quand des données personnelles (ne) peuvent-elles (pas) être détruites? (art. 19, 21 et 23 LPD; cons. 2).
3. Droit à une rectification et à une version contradictoire. Aucun droit lorsque les données personnelles sont déjà détruites (art. 23 LPD; cons. 3).

4. Droit d'accès (art. 21 et 23 LPD). Décision de l'instance précédente sur la question des frais (art. 108 LPJA). (cons. 4).

Sachverhalt (gekürzt):

A.- Am 9. Dezember 2001 um 19.20 Uhr meldete sich X. telefonisch auf der Einsatzzentrale der Kantonspolizei Bern wegen eines Streits mit ihren Nachbarn Y. Eine Patrouille der Mobilen Kantonspolizei begab sich vor Ort und erstellte am 20. Dezember 2001 über diesen Einsatz einen Bericht, den sie dem Regierungsstatthalter und der zuständigen Ortspolizeibehörde zustellte.

Mit Schreiben vom 8. Januar 2002 lud die Gemeindeschreiberin die beteiligten Parteien zu einem schlichtenden Gespräch ein, wobei sie auf den Bericht der Kantonspolizei vom 20. Dezember 2001 hinwies. Die Eheleute Y. ersuchten daraufhin mit Schreiben vom 9. Januar 2002 die Gemeindeverwaltung, ihnen eine Kopie des erwähnten Berichts zuzustellen. Die Gemeindeschreiberin antwortete am 10. Januar 2002, gemäss ihren Abklärungen bei der Kantonspolizei könne sie aus Gründen des Datenschutzes keine Kopie des Berichts abgeben. Eine Kopie dieses Schreibens ging an die übrigen Beteiligten.

Die Unterredung vom 15. Januar 2002 fand statt, ohne dass sich eine Einigung zwischen den streitenden Nachbarn ergab.

Auf erneutes Einsichtsgesuch der Eheleute Y. hin verfügte der Gemeinderat am 21. März 2002:

- «1. Der Bericht der Kantonspolizei Bern vom 20. Dezember 2001 wird vernichtet, soweit bei der Einwohnergemeinde ... liegend.
2. Das Gesuch um Akteneinsicht wird als gegenstandslos vom Protokoll des Gemeinderates ... abgeschrieben.»

Zur Begründung führte der Gemeinderat aus, die Gemeinde habe den Bericht nicht veranlasst, sondern lediglich zur Kenntnis erhalten. Die direkten Vermittlungsbemühungen der Gemeinde seien abgeschlossen. Für allfällige straf- oder zivilrechtliche Schritte sei nicht die Gemeinde zuständig. Der Polizeibericht stelle damit nicht notwendige Personendaten im Sinne von Art. 23 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04) dar und sei deshalb zu vernichten. Infolgedessen werde das Gesuch um Einsicht gegenstandslos.

B.- Die Eheleute Y. erhoben Beschwerde an den Regierungsstatthalter mit dem Antrag, die Verfügung der Einwohnergemeinde sei aufzuheben und der Gemeinde sei zu verbieten, den Bericht der Kantonspolizei vom 20. Dezember 2001 zu vernichten; ferner sei die Gemeinde zu verpflichten, Einsicht in den Bericht zu geben, eine Fotokopie auszuhändigen und Gelegenheit zu geben, zum Bericht Stellung zu nehmen und dessen allfällige Berichtigung zu verlangen.

C.- Inzwischen erhoben die Eheleute Y. beim Untersuchungsrichteramt Strafanzeige gegen unbekannte Täterschaft wegen übler Nachrede, eventuell Verleumdung oder Beschimpfung. Das Untersuchungsrichteramt edierte am 22. Mai 2002 den streitigen Bericht der Kantonspolizei bei der Gemeinde.

D.- Mit Entscheid vom 17. Juni 2002 wies der Regierungsstatthalter die Beschwerde ab und ordnete an, der Bericht der Kantonspolizei vom 20. Dezember 2001 sei zu vernichten, soweit dies nicht bereits erfolgt sei. Als Rechtsmittelbelehrung wurde angegeben, es könne Beschwerde bei der kantonalen Aufsichtsstelle für Datenschutz geführt werden.

E.- Entsprechend dieser Rechtsmittelbelehrung erhoben die Eheleute Y. am 12. Juli 2002 Beschwerde an die kantonale Aufsichtsstelle für Datenschutz mit dem Rechtsbegehren:

- «1. Die Verfügung der Einwohnergemeinde ... vom 21.3.2002 sowie der Entscheid des Regierungsstatthalters von ... vom 17.6.2002 seien aufzuheben.
2. Der Einwohnergemeinde ... sei zumindest vorläufig zu verbieten, den Bericht der Kantonspolizei Bern vom 20.12.2001 zu vernichten.
3. Die Einwohnergemeinde ... sei zu verpflichten, den Beschwerdeführern Einsicht in den Bericht der Kantonspolizei Bern vom 20.12.2001 zu gewähren.
4. Die Einwohnergemeinde ... sei zu verpflichten, den Beschwerdeführern Gelegenheit zu geben, zum Bericht der Kantonspolizei Bern vom 20.12.2001 Stellung zu nehmen und diesen zu berichtigen bzw. eine Gegendarstellung dazu anzubringen.»

Am 30. Juli 2002 überwies die Datenschutzaufsichtsstelle die Eingabe gemäss Art. 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständigkeitshalber an das Verwaltungsgericht.

Erwägungen:

1. Eintreten

a) Der angefochtene Entscheid stützt sich auf öffentliches Recht. Das Verwaltungsgericht beurteilt gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 62 und 64 VRPG als letzte kantonale Instanz Beschwerden gegen solche Entscheide. Da hier keiner der Ausschlussgründe gemäss Art. 75 ff. VRPG gegeben ist, ist das Verwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Entgegen der Rechtsmittelbelehrung im Entscheid des Regierungsstatthalters ist nicht die Beschwerde an die kantonale Aufsichtsstelle für Datenschutz zulässig. Der in Art. 27 Abs. 2 DSG vorgesehene besondere Rechtsmittelweg ist nur dann gegeben, wenn eine kommunale Aufsichtsstelle für Datenschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich gemäss Art. 34 DSG eine Verfügung erlässt, was praktisch ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Register der Datensammlungen zutrifft (Art. 34 Bst. a DSG; Vortrag des Regierungsrates betreffend das Datenschutzgesetz [Tagblatt des Grossen Rates 1985, Beilage 53], S. 9). Entscheidet jedoch eine Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörde im Zusammenhang mit einer anderen Angelegenheit über Datenschutzfragen, so ist der ordentliche Rechtsmittelweg gegeben (Art. 26 DSG; VGE 18226 vom 26.8.1991, in BVR 1992 S. 80 nicht publ. E. 1).

b) aa) Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde setzt ein aktuelles Rechtschutzinteresse voraus (Art. 79 Bst. a VRPG; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 65 N. 25; BVR 1997 S. 241 E. 1b/bb, 565 E. 1b). Das Rechtsschutzinteresse muss im Urteilszeitpunkt vorhanden sein; fällt ein bei Beschwerdeeinreichung vorhandenes Interesse erst während des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht dahin, wird das Verfahren als erledigt vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben (Art. 39 Abs. 1 VRPG). Trotz Fehlens oder Hinfalls eines solchen Interesses tritt aber das Verwaltungsgericht auf eine Beschwerde ein, wenn es um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung geht, die sich jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen und wegen der Dauer des Verfahrens sonst nie rechtzeitig einer endgültigen Beurteilung zugeführt werden könnte (BVR 2002 S. 241 E. 1b, 1997 S. 565 E. 1b; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 65 N. 25).

bb) Die Beschwerdeführenden haben den streitigen Polizeibericht bereits am 7. August 2002 erhalten. Ihr Rechtsschutzinteresse am Rechtsbe-

gehren Ziff. 3 (Gewährung der Einsicht) ist damit während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens dahingefallen.

Das Verwaltungsgericht hat in BVR 1997 S. 241 E. 1b/aa entschieden, dass ein Rechtsschutzinteresse an der Einsichtnahme in ein Gutachten auch dann besteht, wenn der Gesuchsteller auf inoffiziell Weg bereits in dessen Besitz gekommen ist; denn es liege im Interesse sowohl der Betroffenen als auch der Verwaltung, dass Informationen auf offiziellem Weg beschafft würden; zudem würde sich möglicherweise strafrechtlich verantwortlich machen, wer auf inoffiziell Weg zu Informationen gelangt. Im Unterschied zu jenem Fall haben aber hier die Beschwerdeführenden den Bericht nicht inoffiziell, sondern offiziell als Partei in einem Strafverfahren vom Untersuchungsrichteramt erhalten.

Die Beschwerdeführenden machen zwar geltend, es könne von ihnen nicht verlangt werden, auf dem Umweg über ein Strafverfahren Einsicht in den Bericht zu erhalten. Dies trifft an sich zu; hätten sie kein Strafverfahren eingeleitet oder auf diesem Weg keine Einsicht in den Bericht erhalten, hätten sie selbstverständlich nach wie vor ein aktuelles Rechtsschutzinteresse an einer Beurteilung des Einsichtsbegehrens. Das ändert aber nichts daran, dass dieses Interesse eben weggefallen ist, nachdem sie den strafrechtlichen Weg beschritten und auf diesem Weg ihr Ziel bereits erreicht haben. Es lässt sich auch nicht sagen, dass andernfalls die Streitfrage nie rechtzeitig einer endgültigen Beurteilung zugeführt werden könnte. Solange Daten nicht vernichtet sind (was sich nötigenfalls mit geeigneten Zwischenverfügungen verhindern lässt), kann ein Einsichtsge- such auch später jederzeit gestellt und beurteilt werden. Es fehlt somit an einer Voraussetzung, um trotz Wegfalls des aktuellen Rechtsschutzinteresses das Einsichtsbegehren noch zu beurteilen. Insoweit ist die Beschwerde gegenstandslos geworden und abzuschreiben.

cc) Ein aktuelles Rechtsschutzinteresse besteht demgegenüber am Rechtsbegehren Ziff. 4 (Gelegenheit zur Stellungnahme und Berichtigung bzw. Gegendarstellung), da eine allfällige Berichtigung auch heute noch möglich ist. Insoweit besteht auch noch ein Rechtsschutzinteresse am Rechtsbegehren Ziff. 2 (Verbot, den Bericht zu vernichten). Wie die Beschwerdeführenden selber ausführen, wehren sie sich nicht grundsätzlich gegen die Vernichtung der Akten, sondern fordern nur einen vorläufigen Aufschub der Vernichtung, um ihr Recht auf Einsicht, Berichtigung und allfällige Gegendarstellung wahrnehmen zu können. Auch wenn die Beschwerdeführenden inzwischen selber den Bericht besitzen, kann es in Bezug auf ein allfälliges Recht auf Berichtigung oder Gegendarstellung

von Bedeutung sein, ob das Aktenstück auch bei der Gemeinde noch vorhanden ist.

dd) Im dargelegten Umfang besteht auch ein Rechtsschutzinteresse am Rechtsbegehren Ziff. 1 (Aufhebung des Entscheides des Regierungstatthalters). Dies betrifft auch die Kostenregelung im angefochtenen Entscheid.

2. Vernichtung des Berichts

Der Regierungstatthalter hat die Anordnung, der Bericht sei zu vernichten, auf Art. 19 DSG gestützt. Die Gemeinde beruft sich ebenfalls auf diese Bestimmung und zudem auf Art. 23 Abs. 1 DSG.

a) Art. 19 DSG steht systematisch im Abschnitt über Datensammlungen und bezieht sich nur auf solche. Als Datensammlung gilt jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach den betroffenen Personen erschliessbar sind (Art. 2 Abs. 2 DSG). Dies trifft auf den vorliegend streitigen Bericht nicht zu. Art. 19 DSG ist somit nicht anwendbar.

b) Art. 23 Abs. 1 DSG gibt den betroffenen Personen das Recht darauf, dass unrichtige oder nicht notwendige Personendaten berichtigt oder vernichtet werden. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes ist dieser Anspruch auf Vernichtung als Recht der Betroffenen ausgestaltet, nicht aber als Pflicht der Behörden. Aus Art. 23 DSG ergibt sich somit keine Verpflichtung, den streitigen Bericht zu vernichten, solange nicht eine betroffene Person die Vernichtung verlangt hat, was hier offensichtlich nicht der Fall ist.

c) Die Vernichtung des streitigen Berichts wird somit durch das DSG weder verboten noch vorgeschrieben. Soweit Akten nicht gemäss den einschlägigen Vorschriften archiviert (Art. 128 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 [GV; BSG 170.111]) oder sonstwie aufbewahrt (z.B. als Akten eines hängigen Verfahrens) werden müssen, liegt es deshalb grundsätzlich im Ermessen der Gemeinde, ob sie den Bericht vernichten will.

d) Davon muss jedoch dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn eine betroffene Person ein Einsichtsrecht gemäss Art. 21 Abs. 4 DSG gel-

tend gemacht hat. Das DSG geht – im Einklang mit Art. 18 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) – vom Grundsatz aus, dass jede Person Einsicht in ihre Daten nehmen kann. Dieses Einsichtsrecht, das sich auch aus der persönlichen Freiheit und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) ergibt (BGE 127 I 145 E. 4a, 125 I 257 E. 3b), will insbesondere verhindern, dass bei Amtsstellen möglicherweise unrichtige Personendaten vorhanden sind und sich die Behörden gestützt darauf ein unzutreffendes Bild von der betroffenen Person machen. Diese soll daher wissen können, was die Behörde über sie weiss, um allenfalls geeignete Abhilfemassnahmen treffen zu können (BGE 122 I 153 E. 6b S. 162 f., mit Hinweisen). Das Einsichtsrecht kann jedoch nicht mehr ausgeübt werden, wenn die Daten vernichtet sind; seine Gewährleistung setzt damit voraus, dass die Akten erst nach der Einsichtnahme vernichtet werden.

e) Bei der grossen Menge von Personendaten, die in jeder Verwaltung ständig bearbeitet werden müssen (worunter zum grossen Teil Daten, die niemanden interessieren und unproblematisch sind), ist es freilich schon aus praktischen Gründen völlig undenkbar, sämtliche Personendaten aufzubewahren, bis die betroffene Person ein Einsichtsgesuch gestellt oder darauf verzichtet hat. Auch besteht kein Anspruch darauf, dass die Behörden von Amtes wegen allen Personen mitteilen, dass sie Personendaten bearbeiten, und ausdrücklich Gelegenheit geben, Einsicht zu verlangen. Der datenschutzrechtliche Anspruch auf Einsicht steht daher einer Vernichtung von nicht mehr benötigten Personendaten grundsätzlich nicht entgegen.

Anders muss es sich jedoch verhalten, wenn – wie hier – die Behörde der betroffenen Person ausdrücklich mitgeteilt hat, dass sie ein bestimmtes Aktenstück besitzt und dieses für einen bestimmten Zweck verwenden will, und die betroffene Person daraufhin ein Einsichtsgesuch stellt. Die Behörde bringt mit einem solchen Vorgehen zum Ausdruck, dass sie dem betreffenden Aktenstück eine gewisse Bedeutung beimisst. Vorliegend hat denn auch die Gemeinde den streitigen Polizeibericht immerhin zum Anlass genommen, einen Schlichtungsversuch zwischen den Nachbarn in die Wege zu leiten. In der Folge haben die Beschwerdeführenden mit ihrem Einsichtsgesuch vom 9. Januar 2002 ihr Interesse an dem Bericht bekundet und mit ihrer Eingabe vom 5. Februar 2002 dokumentiert, dass sie auch nach dem Gespräch vom 15. Januar 2002 eine Einsicht in den Bericht wünschen, um sich allenfalls gegen sie belastende Aussagen wehren zu können. Unter diesen Umständen würde eine Vernichtung des Berichts

das ausdrücklich geltend gemachte Einsichtsrecht vereiteln und dem Sinn und Zweck von Art. 21 Abs. 4 DSG klar zuwiderlaufen.

Fraglich mag sein, wie es sich verhalten würde, wenn andere Beteiligte, die im streitigen Polizeibericht erwähnt sind, in dieser Situation die Vernichtung des Berichts verlangen würden. Diese Frage stellt sich aber hier nicht, nachdem von keiner Seite geltend gemacht wird, es seien solche Begehren gestellt worden. Das Schreiben der Gemeinde vom 8. Januar 2002, worin der Bericht erwähnt wurde, ist auch an die Nachbarn gegangen. Diese hätten die Möglichkeit gehabt, entsprechende Begehren zu stellen, was sie offenbar unterlassen haben.

f) Inzwischen haben die Beschwerdeführenden nun aber den Bericht erhalten. Unter dem Aspekt der Gewährung des Einsichtsrechts steht damit nichts mehr entgegen, dass die Gemeinde ihr Exemplar des Berichts vernichtet. Fraglich ist, ob dies anders ist in Bezug auf die von den Beschwerdeführenden beantragte Gelegenheit, zum Bericht Stellung zu nehmen bzw. diesen zu berichtigen. Dies ist im Folgenden zu prüfen.

3. Berichtigung; Gegendarstellung

a) Nach Art. 23 Abs. 1 DSG hat jede Person Anspruch darauf, dass unrichtige oder nicht notwendige Personendaten über sie berichtigt oder vernichtet werden. Nach Art. 23 Abs. 3 DSG kann eine angemessene Gegendarstellung verlangt werden, wenn weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden kann.

b) Was nicht vorhanden ist, kann weder vernichtet noch berichtigt werden. Der Anspruch auf Vernichtung oder Berichtigung kann sich nur auf Personendaten beziehen, die in irgend einer Form (schriftlich, elektronisch) aufbewahrt werden und prinzipiell für Dritte zugänglich sein können, nicht aber auf Personendaten, die nur im Gedächtnis einer Person vorhanden sind, denn das Gedächtnis kann weder berichtigt noch vernichtet werden. Auch die in Art. 23 Abs. 3 DSG vorgesehene Gegendarstellung setzt bereits begrifflich das Vorhandensein einer Darstellung voraus, gegen welche sie sich richtet. Dem Sinn der Vorschrift nach muss denn auch die Gegendarstellung im Zusammenhang mit der beanstandeten Darstellung aufbewahrt werden, damit sie zusammen mit dieser zur Kenntnis genommen werden kann (vgl. in diesem Sinne auch Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz [SR 235.1], wonach der Vermerk «bei den Daten» anzubringen ist). Besteht keine

Darstellung (mehr), würde eine Gegendarstellung gewissermassen im Leeren stehen. Das Recht auf Gegendarstellung ist mithin konnex zu dem in Art. 23 Abs. 1 DSG enthaltenen Anspruch auf Berichtigung; besteht dieser Anspruch nicht (mehr), lässt sich dem DSG auch kein Gegendarstellungsrecht entnehmen.

c) Die Ansprüche auf Berichtigung oder Vernichtung bestehen nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes *alternativ*. Dies ergibt sich auch aus dem Sinn des Datenschutzes: Dieser will vermeiden, dass unrichtige Daten aufbewahrt werden, weil dadurch die Gefahr besteht, dass Personen, welche später diese Akten zur Kenntnis bekommen, ein unrichtiges Bild von der betroffenen Person erhalten. Diese Gefahr besteht indessen nicht mehr, wenn die Personendaten vernichtet sind. Hinzu kommt, dass bei nicht (mehr) vorhandenen Daten in der Regel weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit bewiesen werden kann, so dass nur noch eine Gegendarstellung (Art. 23 Abs. 3 DSG) in Frage käme, die aber – wie dargelegt – ihrerseits bei nicht mehr vorhandenen Daten nicht möglich ist.

d) Aus dem Ausgeführten ergibt sich, dass Art. 23 DSG der betroffenen Person nicht die freie Wahl zwischen Vernichtung und Berichtigung gibt. Der Sinn der Vorschrift liegt darin, zu verhindern, dass unrichtige Personendaten vorhanden sind. Werden Daten aufbewahrt, müssen sie richtig sein, d.h. allenfalls berichtigt werden. Werden sie aber vernichtet, besteht kein Anspruch mehr auf Berichtigung; dem Normzweck wird mit der Vernichtung Genüge getan. Es ist nicht der Sinn von Art. 23 Abs. 1 DSG, dass Akten, die sonst (aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder pflichtgemässen Ermessens der Behörden) vernichtet würden, einzig deshalb noch aufbewahrt werden, damit die betroffene Person eine Berichtigung vornehmen kann.

e) Es mag zwar sein, dass die Behörden oder allenfalls Dritte aufgrund von bereits vernichteten Daten ein allenfalls unzutreffendes Bild der betroffenen Personen im Gedächtnis haben. Dies ändert am Gesagten aber nichts: Wenn Behörden oder private Dritte aufgrund eines solchen unzutreffenden Bildes Äusserungen machen oder Handlungen vornehmen, die den Betroffenen zum Nachteil gereichen, können sich diese mit den einschlägigen zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlichen Mitteln dagegen wehren. Selbstverständlich ist es ihnen auch unbenommen, jederzeit (auch ausserhalb formeller Verfahren) mit formlosen Eingaben an die Behörden ihre Sicht der Dinge darzulegen. Ein datenschutzrechtlicher An-

spruch auf förmliche Berichtigung bereits vernichteter Daten kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden.

f) Insgesamt ist somit festzuhalten, dass kein datenschutzrechtlicher Anspruch auf eine nachträgliche Berichtigung von vernichteten Personendaten besteht.

g) Vorliegend hat die Gemeinde klar zum Ausdruck gebracht, dass sie den Bericht vernichten will, und sie hätte dies auch dann getan, wenn sich die Beschwerdeführenden nicht mit Rechtsmitteln dagegen gewehrt hätten. Die Vernichtung ist auch nicht unzulässig, da der Bericht nicht mehr zur Gewährung des Einsichtsrechts benötigt wird (vorne E. 2). Ein Anspruch auf Berichtigung oder Gegendarstellung besteht somit nicht. Das Rechtsbegehren Ziff. 4 ist abzuweisen.

4. Einsicht in den Bericht vor der Vorinstanz; Kostenentscheid

Die Beschwerdeführenden haben die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids beantragt, was sich auch auf den Kostenentscheid bezieht.

a) Die Beschwerdeführenden haben vor dem Regierungsratthalter ein Verbot der Vernichtung, die Einsicht in den Bericht und eine Berichtigung beantragt. Der Regierungsratthalter hat die Beschwerde vollumfänglich abgewiesen und dementsprechend den Beschwerdeführenden in Ziff. 4 seines Entscheids die Verfahrenskosten (Fr. 300.–) auferlegt. Sodann hat er sie in Ziff. 5 verpflichtet, der Gemeinde die Parteikosten (Fr. 2'711.50) zu entschädigen.

b) Der Antrag auf Einsicht ist vor Verwaltungsgericht nur deshalb gegenstandslos geworden, weil die Beschwerdeführenden inzwischen den Bericht erhalten haben. Im Zeitpunkt des Entscheides des Regierungsratthalters bestand diesbezüglich jedoch noch ein schutzwürdiges Interesse. Es ist daher im Rahmen der Beurteilung des vorinstanzlichen Kostenentscheids zu prüfen, ob der Regierungsratthalter diesen Antrag hätte gutheissen müssen.

c) Nach Art. 21 Abs. 4 DSG, der inhaltlich mit Art. 23 Abs. 1 VRPG übereinstimmt, erhält die betroffene Person auf Verlangen Einsicht in ihre Daten, wenn nicht wichtige und überwiegende öffentliche Interessen oder besonders schützenswerte Interessen Dritter entgegenstehen.

d) Der streitige Bericht gibt Aussagen wieder, welche die Nachbarn und die Gemeindeverwaltung gegenüber der Polizei über die Beschwerdeführenden gemacht haben. Weitere Personendaten sind darin nicht enthalten. Die Kantonspolizei hat in ihrem Amtsbericht vom 17. September 2002 ausgeführt, sie habe dem Vertreter der Gemeinde bereits früher mitgeteilt, dass keine polizeilichen Gründe für eine Verweigerung der Einsicht bestünden; sie mache auch weiterhin keine solchen Gründe geltend. Die Gemeinde bringt vor, die Herausgabe des Berichts würde Anlass zu erneuten Streitigkeiten geben und wäre kontraproduktiv zum Ziel, unter den involvierten Nachbarn Frieden zu schaffen. Wie die Gemeinde aber selber darlegt, handelt es sich bei dem Streit unter den Nachbarn um eine private Auseinandersetzung. Es ist zwar anerkennenswert, dass sich die Gemeinde – ohne dazu verpflichtet zu sein – um eine Schlichtung unter den Nachbarn bemüht hat, aber der Streit hat offensichtlich nicht Ausmasse angenommen, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung berühren könnten. Es bestand somit kein öffentliches Interesse daran, die Einsicht zu verweigern.

e) Die Gemeinde hat die Verweigerung mit Datenschutzgründen begründet; es sei Aufgabe der Behörden, die Persönlichkeitsrechte derjenigen Personen zu schützen, welche gegenüber der Polizei Angaben über die Beschwerdeführenden gemacht haben. Es müssten deshalb bei einer allfälligen Herausgabe des Berichts diejenigen Textstellen unterdrückt werden, welche die Identifikation anderer Personen erlauben würden.

aa) Wer gegenüber einer Behörde Auskunft über Dritte gibt, hat grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass diese Informationen den Betroffenen nicht mitgeteilt werden. Wer belastende Informationen über Dritte mitteilt, muss zu seinen Anschuldigungen stehen (BVR 1992 S. 80 E. 5c). Dementsprechend kann, wer in einem gerichtlichen oder Verwaltungsverfahren von Dritten (Parteien, Zeugen oder Auskunftspersonen) belastet wird, aufgrund der einschlägigen Verfahrensgesetze und des verfassungsmässigen Anspruchs auf rechtliches Gehörs Einblick in die entsprechenden Aussagen nehmen, wobei grundsätzlich auch ein Anspruch auf Kenntnis der Identität der aussagenden Personen besteht. Dasselbe muss gelten, wenn – ausserhalb hängiger Verfahren (Art. 4 Abs. 2 Bst. c DSG) – das DSG Anwendung findet. Richtig verstandener Datenschutz will nicht ein Klima des Misstrauens und der Entstehung von Gerüchten und anonymer Verdächtigungen schaffen, sondern eine offene und faire Erledigung von Streitigkeiten ermöglichen (BVR 1992 S. 80 E. 5c). Anders verhält es

sich nur ausnahmsweise, wenn durch die Bekanntgabe des Namens die Informanten in ihrer Integrität gefährdet wären oder dadurch die Bereitschaft, wichtige Informationen zu liefern, tangiert würde (BGE 122 I 153 E. 6c; BVR 1992 S. 80 E. 5b) oder wenn – was allerdings nur ausnahmsweise erfolgen sollte – die befragende Behörde durch ausdrückliche Zusicherungen oder besonders vertrauliches Anfragen bei den Befragten den Eindruck erweckte, sie werde die Angaben vertraulich behandeln (BVR 1992 S. 80 E. 5d S. 89 f.).

bb) Solche Gründe, welche ausnahmsweise eine Geheimhaltung der Aussagen gegenüber den Beschwerdeführenden rechtfertigen könnten, bestehen vorliegend nicht: Diesen ist ohnehin bereits bekannt, dass und zu welchen Nachbarn sie ein gespanntes Verhältnis haben. Eine der Nachbarinnen hat selber die Polizei angerufen und damit die ganze Aktion ins Rollen gebracht. Die Polizei hat dabei offenbar auch andere Nachbarn befragt, doch liegen keine Hinweise vor, dass diesen dabei eine besondere Vertraulichkeit zugesichert worden wäre. Die Beschwerdeführenden haben zwar durch das Einreichen einer Strafanzeige dokumentiert, dass sie gewillt sind, rechtlich gegen die Informanten vorzugehen; diese haben aber davon nichts zu befürchten, solange sie bloss wahre Tatsachen oder vertretbare Wertungen geäussert haben. Die Strafverfolgungsbehörden scheinen denn auch offenbar die Anzeige als haltlos zu betrachten.

cc) Die Gemeinde macht selber nicht geltend, die im Bericht erwähnten Nachbarn hätten verlangt, die Herausgabe zu verweigern. Sie hätten dazu Anlass und Gelegenheit gehabt, nachdem die Gemeinde mit Kopie ihres Schreibens vom 10. Januar 2002 sie über das Einsichtsbegehren der Beschwerdeführenden orientiert hatte. Es besteht unter diesen Umständen auch kein Anlass, die im Bericht erwähnten Beteiligten zum Verfahren beizuladen.

dd) Unerheblich ist sodann das Argument der Gemeinde, sie habe den Bericht weder selber erstellt noch angefordert. Der datenschutzrechtliche Anspruch auf Einsicht besteht (vorbehältlich der gesetzlichen Ausnahmen) für jegliches Bearbeiten von Personendaten (Art. 4 Abs. 1 DSG); als Bearbeitung gilt jeder Umgang mit Personendaten, insbesondere auch das blosses Aufbewahren (Art. 2 Abs. 3 DSG), unabhängig davon, ob die bearbeitende Behörde die Daten selber erstellt hat oder wie sie zu ihnen gekommen ist.

ee) Es bestand somit kein Grund, die verlangte Einsicht zu verweigern. Demzufolge hätte der Regierungsstatthalter in diesem Punkt die Beschwerde gutheissen müssen.

f) Wie in Erwägung 3 dargelegt, war hingegen der Anspruch auf Berichtigung unbegründet, da die Gemeinde ohnehin die Absicht hatte, den Bericht zu vernichten. Es steht nichts entgegen, dass die Gemeinde nach Gewährung der Einsicht den Bericht hätte vernichten können. Im Ergebnis hat daher der Regierungsstatthalter mit Recht die Anträge hinsichtlich Berichtigung und Verbot der Vernichtung (nach Einsichtgewährung) abgewiesen. Insgesamt hätte der Regierungsstatthalter die Beschwerde zur Hälfte gutheissen und die Kosten entsprechend verlegen müssen.

g) Dementsprechend ist der vorinstanzliche Kostenentscheid aufzuheben. Die Beschwerdeführenden haben die vorinstanzlichen Verfahrenskosten nur zur Hälfte zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Die Gemeinde trägt keine Verfahrenskosten (Art. 108 Abs. 2 VRPG).

h) Die vorinstanzliche Parteikostenregelung ist schon deshalb unrichtig, weil die Gemeinde keinen Anspruch auf Parteikostenersatz hat (Art. 104 Abs. 3 VRPG). Sie muss hingegen den Beschwerdeführenden die Hälfte der Parteikosten für das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter ersetzen (Art. 108 Abs. 3 VRPG).

Gemeindewesen Affaires communales

Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 5. Februar 2003 i.S. X. gegen die Stadt Bern (RRB 382, RA JGK 32.02.131)

Gemeindebeschwerde gegen eine Vereinbarung des Gemeinderates über verkehrspolitische Grundsätze, Erfordernis des endgültig zuständigen Gemeindeorgans

1. Der Beschluss des Gemeinderates betreffend die Genehmigung der Vereinbarung mit dem Verein «Läbigi Stadt» ist mit Gemeindebeschwerde anfechtbar (Art. 93 Abs. 1 Bst. c GG). Bedeutung der Regel von Art. 93 Abs. 2 GG, dass die Gemeindebeschwerde erst gegen den Beschluss des in der Sache endgültig zuständigen Gemeindeorgans gegeben ist. (E. 2 b-d)

2. Hat der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz vor der Rechtskontrolle nicht Bestand, so weist der Regierungsrat die Beschwerdesache zum materiellen Entscheid zurück. Ausnahme von diesem Grundsatz. (E. 3)
3. Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann der Gemeinderat aus Gründen der politischen Zweckmässigkeit über seine Grundsätze und Absichten zum weiteren Vorgehen in verkehrspolitischen Fragen eine Vereinbarung mit einem Initiativkomitee (bzw. der Nachfolgeorganisation) abschliessen (E. 5).

Recours en matière communale contre un accord conclu par le conseil communal sur les principes qu'il entend respecter en matière de politique de la circulation, décision nécessaire de l'organe communal définitivement compétent

1. L'arrêté du conseil communal relatif à l'approbation de l'accord conclu avec l'association «Läbigi Stadt» est susceptible de recours en matière communale (art. 93, 1^{er} al., lit. c LCo). Portée de la règle de l'article 93, 2^e alinéa LCo selon laquelle le recours en matière communale n'est recevable que contre l'arrêté de l'organe communal définitivement compétent sur le fond. (cons. 2b à d)
2. Si la décision d'irrecevabilité de l'instance précédente ne résiste pas au contrôle de la conformité au droit, le Conseil-exécutif renvoie l'affaire pour jugement au fond. Exception à ce principe. (cons. 3)
3. Pour des motifs d'opportunité politique, le conseil communal peut, dans le cadre de sa compétence, conclure un accord avec un comité d'initiative (ou l'organisation qui lui succède) sur les principes et intentions qu'il entend respecter dans les questions relevant de la politique de la circulation (cons. 5).

Sachverhalt (gekürzt):

Im September 1994 reichte die Vereinigung «Bern autofrei» die Initiative «Läbigi Stadt» in der Form einer einfachen Anregung ein. Die Initianten verlangten, die Stadt Bern müsse so weit wie möglich vom motorisiertem Individualverkehr befreit werden, und zu diesem Zweck seien verschiedene Massnahmen in einem Reglement verbindlich zu regeln.

Am 29. Oktober 1998 beschloss der Stadtrat, der Initiative einen Gegenvorschlag in der Form eines Reglements gegenüber zu stellen. Er beauftragte den Gemeinderat mit den Gesetzgebungsarbeiten. Die Initianten zogen daraufhin die Initiative zurück. Die Arbeiten am Reglementsentwurf erwiesen sich jedoch als schwierig und waren bald blockiert. Der Gemeinderat (vertreten durch die Direktion für Planung, Verkehr und Tiefbau) suchte deshalb mit dem Verein «Läbigi Stadt» (früher Vereinigung «Bern autofrei») nach einer Lösung unter dem Motto «Weniger abstrakt – Verkehrsplanung konkret». Die nach mehreren Gesprächsrunden vorliegenden Ergebnisse wurden in einer Vereinbarung festgehalten. Am 28.